



Statuten

Art. 1) Unter dem Namen **Kulturverein Eierbrecht** besteht ein Verein gemäss Art. ZGB 60 ff mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2) Zweck des Vereins ist die Nutzung und Erhaltung der Scheune in der vorderen Eierbrecht in ihrer ursprünglichen Bausubstanz für kulturelle und quartierbezogene Aktivitäten.

Art. 3) Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Vermietungen

- Subventionen

- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 4) Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Personen, die sich in besonderem Mass für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Personen.

Art. 6) Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich, an der folgenden Mitgliederversammlung ist die Person nicht mehr stimmberechtigt. Erfolgt der Austritt vor der Mitgliederversammlung muss für das Jahr kein Mitgliederbeitrag bezahlt werden.

Ein Mitglied kann wegen Behinderung der Vereinsarbeit ausgeschlossen werden.

Den Ausschlussentscheid fällt der Vorstand, das Mitglied kann diesen an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung der Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Art. 7) Organe des Vereins

Mitgliederversammlung

Vorstand

Revisionsstelle.

Art. 8) Mitgliederversammlung

Sie ist oberstes Organ des Vereins, die Mitgliederversammlung findet jährlich statt, üblicherweise im Frühling.

Die Mitglieder werden spätestens vier Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden dazu eingeladen, Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Wochen vorher an den Vorstand zu richten. Anträge zu einzelnen Traktanden können bei deren Behandlung in der Versammlung gestellt werden.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach dem Begehren zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands

- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung

- Entlastung des Vorstands

- Festlegen des Mitgliederbeitrags

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Vereinsmitglied kann sich an der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens zwei andere vertreten.

Beschlüsse treten, wenn nicht anders bestimmt, nach Abschluss der Versammlung in Kraft.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

Art. 9) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Präsidentin / einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand kann für das Erreichen der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

Präsidium

Finanzen

Administration

Organisation von Veranstaltungen

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich inklusive Präsidium selbst, er wählt Präsidentin/Präsident für jeweils ein Jahr.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 10) Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, die die Buchführung kontrolliert und mindesten jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet anlässlich der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Art. 11) Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art. 12) Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.

Art. 13) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 14) Inkrafttreten

Diese Statuten wurden bei der Mitgliederversammlung vom 15. April 2023 einstimmig angenommen, sie ersetzen die Statuten vom 20.9.1986

Zürich 15.5.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Kenk'.

Sabina Kenk Meisser, Vereinspräsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Aebi'.

Aebi, Vorstandsmitglied, Protokollführerin

